

Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2015

Stand: 22.04.2015

Der Kreistag hat am _____ auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **ERGEBNISHAUSHALT**

der Gesamtbetrag der **Erträge** auf 137.126.512 Euro
der Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 147.731.542 Euro
der **Jahresfehlbetrag** auf 10.605.030 Euro

2. im **FINANZHAUSHALT**

die ordentlichen Einzahlungen auf 135.197.742 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf 141.042.676 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 5.844.934 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.372.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.781.533 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 3.409.033 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 11.252.230 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.998.263 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit¹ auf 9.253.967 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 148.822.472 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 148.822.472 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf 0 Euro.

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	3.448.684 Euro
zusammen auf	3.448.684 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf5.815.958 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf2.464.458 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf....230.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft auf 0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung der Einrichtung Abfallwirtschaft5.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro

§ 6 Finanzmanagement und Zinssicherung

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Swaps, Forwarddarlehen, Caps etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Der Einsatz von Zinsderivaten ist ausschließlich zur Zinssicherung und zur Zinsoptimierung zulässig. Zinsderivatgeschäfte, die der Erwirtschaftung separater Gewinne dienen, sind unzulässig.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 42,25 v. H. festgesetzt.

Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- die Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG auf.....42,25 v. H.
- die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG auf42,25 v. H.
- die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG auf.....42,25 v. H.

Die Kreisumlage ist gem. § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015 fällig.

Nachrichtlich: Kreisumlageaufkommen 2014 (Plan):40.325.137 Euro
Kreisumlageaufkommen 2015:41.052.708 Euro

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des negativen Eigenkapitals zum 31.12.2013 betrug 157.059.264,78 Euro. Der voraussichtliche Stand des negativen Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 171.258.852,78 Euro und zum 31.12.2015 181.863.883 Euro.

Anmerkung:

Die Eröffnungsbilanz wurde am 28.11.2008 vom Kreistag festgestellt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

Ein erheblicher Fehlbetrag i. S. d. §§ 98 Abs. 2 Nr. 1/100 Abs. 1 S. 1 GemO liegt vor, wenn im

Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 20 GemHVO)
die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit
einschließlich Zins- und Finanztätigkeit

sowie im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 49 GemHVO)
die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit
einschließlich Zins und Finanztätigkeit um.....0,5 %

und im

Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO)
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten um2,5 %

überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Investitionen werden ohne Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln dargestellt.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ist nicht vorgesehen.
Die Möglichkeit zur Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte besteht im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Beschäftigte erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

Entsprechende Zahlungen an Beamtinnen und Beamte sind im Haushaltsjahr 2015 nicht vorgesehen.

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Kaiserslautern, den

.....
J u n k e r
Landrat